

Ext A-13551

418

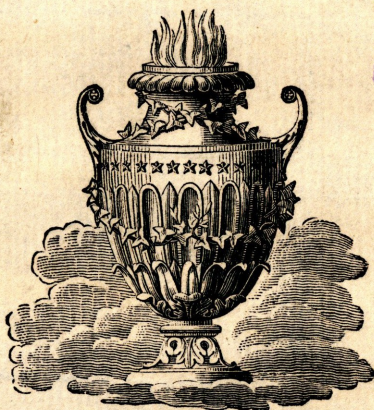


# **STATUTEN**

des

## **Zuckerbeckerschen Familien-Legats**

**i n R i g a .**



Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
182484

---

**Riga,**

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Memorandum des Reichs-Justiz-Ministers

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, den 9. October 1835.

Dr. C. E. Napierfsky, Censor.

Est. A  
Tertu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

24118

---

## E i n l e i t u n g.

---

Die wohlthätige Frau Christina Friederika Wevell, geb. Zuckerbecker, gestorben in Wevey den 4. May (23. April) 1834, hat, in Folge des von ihr am 8. July 1826 in Riga errichteten, am 21sten desselben Monats und Jahres beglaubigten, Testaments, — welches, sammt dem von ihr diesem Testamente hinzugefügten Codicill, d. d. Wevey, den 22. Mart. 1834 n. St., am 1. Juny 1834 auf dem Rathhause zu Riga publicirt, und, nachdem dawider in der gesetzlichen Frist kein Einspruch erfolgt, die Kraft Rechtens beschriffen, — sowohl um das Andenken ihres Vaters, des weiland Herrn Collegien-Assessors Thomas Zuckerbecker (welcher seine genannte Tochter testamentarisch zur freien und uneingeschränkten Disposition über ihr Erbtheil ermächtigt hat), zu ehren, als auch um zur Wohlfahrt ihrer Geschwister und deren Nachkommen auf möglichst dauernde Weise beizutragen, zum Besten ihrer Geschwister und deren ehelichen Descendenten, ein Familien-Legat gestiftet, und, indem sie demselben den Namen "Zuckerbeckersches Familien-Legat" gegeben, diese ebengenannte Familien-Stiftung zur einzigen und Universal-Erbin ihres gesammten Nachlasses jeder Art, mit Ausnahme einzelner, in besagtem Testamente und dessen Codicill näher bezeichneten, Legate eingesetzt.

In Folge dieser Bestimmung der Frau Testatrix haben die unterzeichneten, von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe dieser Stadt bestätigten, Administratoren des besagten Legats, hiezu durch den zweiten Punkt des Testaments ausdrücklich ermächtigt, nach Grundlage selbigen Testaments, folgende Statuten für die gedachte Stiftung entworfen, welche, nach erfolgter Bestätigung von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe, sofort in Kraft und Wirksamkeit treten sollen.

---

### §. 1.

Die Administration dieser Stiftung, genannt "Zuckerbeckersches Familien-Legat", besteht, dem Testamente gemäß, aus dreien Personen, nämlich: zweien Administratoren, welche vorzugsweise aus den mündigen männlichen Gliedern der zu diesem Legate gehörenden Familie zu wählen sind, und

aus dem von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe zum Administrator gewählten Mitgliede desselben, welchem Letzteren, als Gratification für seine Mühwaltung, ein jährliches Honorar von funfzig Rubeln S.M. aus den Mitteln der Stiftung zu zahlen ist. — Diese Administration hat es sich angelegen seyn zu lassen, in allen Stücken das Beste des Legats wahrzunehmen, den in dem Testamente der Stifterin ausgesprochenen Willen derselben in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten und gewissenhaft nach diesen Statuten zu verfahren.

## §. 2.

Ohne legale, von der Obrigkeit zu beprüfende, Gründe darf sich kein Mitglied der Familie der Wahl zum Administrator entziehen, noch dieses Amt, sofern er dasselbe nicht bereits 10 Jahre verwaltet, niederlegen, indem es widrigenfalls für seine Person alle Ansprüche an künftige Unterstützung des Legats verlieret. Die Wahl eines neuen Administrators, an Stelle eines der beiden, vorzüglich aus den Gliedern der Familie zu wählenden, Administratoren, geschieht von den sämtlichen mündigen Gliedern der Familie, gemeinschaftlich mit den übrigen Administratoren und mit Bestätigung von Seiten Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes.

## §. 3.

Die speciellen Geschäfte und Verpflichtungen der Administratoren bestehen in Folgendem:

- a) Sie sorgen für die sichere Aufbewahrung der dem Legate gehörigen Documente und baaren Gelder, unter gemeinschaftlichem Beschluß, in einem zu diesem Behuf angeschafften eisernen Kasten, welcher in der Wohnung eines der Administratoren und vorzugsweise in der Wohnung des cassaführenden Administrators aufgestellt wird.
- b) Sie cassiren die Renten von denen dem Legate gehörigen Capitalien ein, zahlen die jährlichen Unterstützungen aus und sorgen für die Fruchtbarmachung des Ueberschusses.
- c) Sie führen über die Verwaltung des Legats folgende Bücher, als: 1) ein Cassa-Buch, 2) ein Protocoll und 3) ein genealogisches Familien-Register. Sollten annoch andere Bücher nothwendig befunden werden, so haben sie dieselben gleichfalls zu führen.
- d) Sie bestimmen die zu vertheilenden Unterstützungssummen, nach Maaßgabe des Testaments und den späteren §§. dieser Statuten, und zahlen solche in halbjährigen Terminen an die Interessenten, gegen deren Quittungen, aus. Die Tage, an welchen die Auszahlungen statthaben sollen, sind der 23. April und der 23. October; falls solche jedoch auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, so geschieht die Auszahlung an dem darauf folgenden Tage, außer wenn etwa sonstige Behinderungen die Administration veran-

lassen, die Zusammenkunft auf einen andern Tag zu verlegen, in welchem letzteren Falle solches der Familie durch das Rigasche Wochenblatt anzuzeigen ist.

- e) Die Administratoren setzen an diesen Tagen die Familie über ihre Verwaltung in Kenntniß, indem sie den versammelten Familiengliedern sowohl die geführten Bücher, als auch die vorhandenen Werthpapiere und Documente vorlegen.
- f) Sie treffen alle und jede, für's Interesse des Legats erforderlichen, Anordnungen und Verfügungen rücksichtlich der Verwaltung des Legats und zur Aufrechthaltung des in dem Testamente ausgesprochenen Willens der Stifterin, ohne jedoch diejenigen Bestimmungen zu verletzen, welche in den gegenwärtigen Statuten enthalten sind, und tragen alle dergleichen Beschlüsse in's Protocoll ein.

#### §. 4.

Bei jeder Berathung der Administratoren unter sich und bei denen von ihnen zu fassenden Beschlüssen entscheidet die unbedingte Stimmenmehrheit. In Fällen aber, wo die Familienglieder mitstimmen und die Stimmen für und wider gleich sind, giebt die Stimme des von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe ernannten Administrators den Ausschlag. Die speciellen Geschäfte, als: Führung des Protocolls, des Cassa-Buchs und des genealogischen Familien-Registers u. s. w., theilen die Administratoren unter sich, nach der, dieserhalb unter sich zu treffenden, Uebereinkunft.

#### §. 5.

Auf den Fall der Abwesenheit eines der von der Familie erwählten Administratoren auf längere Zeit, haben die übrigen beiden Administratoren, für die Dauer der Abwesenheit ihres Collegen, einen stellvertretenden Administrator, vorzüglich aus den Gliedern der Familie, zu erwählen und, falls der provisorische Administrator länger als drei Monate in dieser Function verbleiben müßte, dessen obrigkeitliche Bestätigung zu bewirken. Der Ausfall des dritten, von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe ernannten, Herrn Administrators aber, ist dieser Behörde anzuzeigen, und von derselben die Ernennung eines Stellvertreters zu erwarten.

#### §. 6.

Das Capital des Legats besteht gegenwärtig in denen, von der Stifterin hinterlassenen, Pfandbriefen des Livländischen Credit-Systems für den Betrag von 11,100 Rubeln S.M., und in fünf-procentigen Inscriptionen für den Betrag von 19,100 Rubeln S.M. Außerdem gehört annoch zu dem Legate eine jährliche Einnahme von 60 Rubeln S.M. Grundzins von einem, in der Moskausehen Vorstadt belegenen, Zuckerbeckerschen Erbgrunde.

## §. 7.

In Berücksichtigung desjenigen, was im dritten Punkte des Testaments wegen der Pfandbriefe gesagt ist, wird hiemit festgesetzt, daß die dem Legate gehörigen Pfandbriefe "niemals ohne dringende Veranlassung, und auch dann nur mit Bewilligung der Mehrzahl der Familie und Genehmigung Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes veräußert werden dürfen"; und hat sich die jedesmalige Administration bei etwaniger Capitalbegebung überhaupt strenge nach der, im §. 3. des Testaments ausgesprochenen, Willensmeinung der Frau Testatrix zu richten.

## §. 8.

Auf Unterstützung aus den jährlich einfließenden Renten des Legats können, dem Testamente gemäß, Ansprüche machen:

- a) die Frau Anna Elisabeth von Trompowsky, geb. Zuckerbecker, Schwester der Stifterin, deren Kinder und ehelichen Nachkommen;
- b) die ehelichen Nachkommen des verstorbenen Bruders der Stifterin, Thomas Zuckerbecker;
- c) der Herr Burchard Johann Zuckerbecker, Bruder der Stifterin, und dessen ehelichen Nachkommen; und
- d) die ehelichen Kinder und Nachkommen des verstorbenen Bruders der Stifterin, Friedrich Wilhelm Zuckerbecker von Buschen.

## §. 9.

Da die Stifterin in ihrem Testamente und dessen Codicill mehreren ihrer Verwandten, ingleichen ihren nachbenannten drei Pflegetöchtern, bestimmte jährliche Unterstützungen ausgesetzt, für's hiesige Waisenhaus aber alljährlich die Renten von 1000 Rubeln S.M. bestimmt, und auch in Rücksicht des jährlichen Ueberschusses der Renten des dem Legate gehörigen Capitals ausdrückliche Verfügung getroffen hat; so haben die Administratoren die einfließenden jährlichen Renten von dem Capital des Legats, ingleichen den jährlichen Grundzins, auf folgende Weise zu vertheilen:

Es erhalten nämlich, vom Todestage der Stifterin an gerechnet:

- 1) das Fräulein Emilie von Trompowsky,
  - 2) das Fräulein Caroline von Trompowsky,
  - 3) die Demoiselle Anna Eva Tillner, Großtochter des verstorbenen Thomas Zuckerbecker,
  - 4) die Frau Rathsherrin Feodora Schwarz, geb. Zuckerbecker, und
  - 5) die Demoiselle Elisabeth Zuckerbecker,
- eine jede von ihnen, so lange sie leben, alljährlich Einhundert Rubel S.M.
- Ferner erhalten, ebenfalls vom Todestage der Stifterin an gerechnet, die drei Pflegetöchter der Stifterin, als:

1) die Demoiselle Christiana Johanna Goek,  
 2) die Demoiselle Laura Maria Börner, und  
 3) die Demoiselle Charlotta Johanna Müller,  
 eine jede von ihnen, so lange sie leben, Einhundert und funfzig Rubel S.M.  
 An das hiesige Waisenhaus werden alljährlich die Renten eines Pfandbrief-  
 Capitals von Eintausend Rubeln S.M. ausgezahlt.

Der nach diesen Auszahlungen übrig bleibende, und künftig durch Ableben  
 der obbenannten testamentarisch eingesetzten gegenwärtigen Legatarien sich vergröß-  
 ernde Rest der jährlichen Renten des dem Legate zugehörigen Capitals, so wie  
 des jährlichen Grundzinses, wird, der ausdrücklichen Bestimmung des Testaments  
 gemäß, in drei gleiche Theile getheilt, und erhalten davon, so lange sie leben:

- 1) die Frau Anna Elisabeth von Trompowsky, geb. Zuckerbecker,  
 Ein Drittheil, und
- 2) der Herr Burchard Johann Zuckerbecker, Ein Drittheil.

Aus dem letzten Drittheil dieses Ueberschusses der jährlichen Renten und  
 des Grundzinses, welchem, nach vereinstigtem Ableben der durch das Testament  
 eingesetzten gegenwärtigen Participienten, nämlich der Frau Anna Elisabeth  
 von Trompowsky, geb. Zuckerbecker, und des Herrn Burchard Jo-  
 hann Zuckerbecker, deren erledigte Antheile anheim fallen, werden die erfor-  
 derlichen Unkosten bestritten und die zu bewilligenden jährlichen Unterstützungen  
 gezahlt; der Rest aber wird alljährlich zum Capital geschlagen.

## §. 10.

In Betreff der, künftig den Familiengliedern zu bewilligenden, Unterstütz-  
 zungen wird festgesetzt: Anlangend die männlichen Nachkommen, so sollen diesel-  
 ben nach dem Testamente vor ihrem funfzigsten Lebensjahre nur dann Unterstützung  
 erhalten, wenn sie durch Krankheit wirklich unglücklich, an einem Erwerb verhin-  
 dert werden und, nach der Beurtheilung der Administratoren, höchst bedürftig  
 erscheinen. Diese sich zu einer Unterstützung qualificirenden, so wie diejenigen  
 weiblichen Glieder der Familie, welche auf eine Unterstützung Anspruch machen  
 wollen, oder deren resp. Vormünder, haben bei den Administratoren deshalb nach-  
 zuzufuchen und ihr Gesuch, falls die Administration es für nöthig erachtet, durch  
 die erforderlichen Zeugnisse zu unterstützen. Diese Gesuche und Zeugnisse werden  
 von den Administratoren in den halbjährigen Versammlungen bepruft, und die  
 angemessenen Unterstützungen, den Bestimmungen des Testaments und dieser  
 Statuten gemäß, bewilligt, oder, falls zur Bewilligung kein hinlänglicher Grund  
 vorhanden, denegirt. In beiden Fällen wird das Erforderliche hierüber in's Pro-  
 tocoll aufgenommen.

## §. 11.

Findet einer oder eine der zur Familie Gehörenden sich durch den Aus-  
 spruch der Administratoren gravirt, oder sind andere Glieder der Familie mit dem

Verfahren der Administratoren unzufrieden, so haben dieselben sich mit ihren Beschwerden an Ein Edles Rigasches Stadt-Waisengericht und, als Appellations-Behörde, an Einen Hochedlen und Hochweisen Rigaschen Rath zu wenden, von dessen Ausspruch keine fernern Rechtsmittel nachzugeben sind.

## §. 12.

Gegenwärtige Statuten sind, nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung, in hinlänglicher Anzahl Exemplaren zu drucken, und ist einem jeden Gliede der Familie ein Exemplar davon zuzusenden.

## §. 13.

Da sich jedoch voraussetzen läßt, daß nach einiger Zeit Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten wünschenswerth oder nothwendig erscheinen dürften, so sollen die Administratoren, wenn solches erforderlich, der Familien-Versammlung desfallige Vorschläge machen, und auch die Glieder der Familie auffordern, wegen etwaniger Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten ihre Propositionen schriftlich an die Administration einzusenden, worauf alsdann, nach dem von den Administratoren gemeinschaftlich mit den anwesenden Familiengliedern durch Stimmenmehrheit zu treffenden Beschlusse, die von ihnen zweckmäßig befundenen Abänderungen oder Ergänzungen festzusetzen und der Obrigkeit zur Bestätigung zu unterlegen sind.

Riga, den 23. September 1835.

Friedrich Wilhelm Weiß.  
C. W. Stoffregen.  
Gustav Wilpert,  
als stellvertretender Administrator.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ic. ic. ic. ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga, auf das Gesuch der gerichtlich bestätigten resp. Herren Administratoren des Zuckerbecker'schen Familien-Legats, um Bestätigung der zur Verwaltung dieser Stiftung entworfenen Statuten, hiemit folgende

### Resolution:

№ 4048. (daß bemeldete Statuten, da solche nicht nur keine gesetzlicher Ordnung widersprechende Bestimmungen enthalten, sondern auch der, das Legat begründenden, am 1. Juny 1834 publicirten, die Rechtskraft beschritten habenden, testamentarischen Disposition der weil. Frau Christina Friederika Bewell, geb. Zuckerbecker, völlig angemessen sind, wie hiemit geschiehet zu bestätigen, und impetrantischen Administratoren aufzugeben sey, ein Exemplar bemeldeter Statuten zu deren Aufbewahrung im innern Archiv anhero einzuliefern.)

Gegeben Riga-Rathhaus, den 7. October 1835.

A. v. Tunzelmann,  
Ober-Secret.

(L.S.)